

Auszug aus der Satzung des Reitclubs Haselbach e.V.

Der Club führt den Namen „Reitclub Haselbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Haselbach 3, Reiterhof Preintner, Gemeinde Aschau a. Inn.

Der Reitclub bezweckt

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und berittenen Bogenschießen
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer, berittenen Bogenschützen und Pferd in allen Disziplinen,
- ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen,
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes,
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und in Verbänden,
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und die Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein , ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jedoch jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Die zur Durchführung der Aufgaben des Clubs erforderlichen **Mittel werden aus folgenden Einnahmen aufgebracht**: Beiträge der Mitglieder, Gebühren, Veranstaltungseinnahmen, Stiftungen und Spenden, sonstige Einnahmen.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Härtefälle entscheidet die Vorstandschaft.

Der Beitrag wird **jährlich im voraus durch Lastschriftverfahren** eingezogen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich und spätestens 4 Wochen vor zweitem Halbjahresende an den Vorstand gerichtet werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Clubs zuwiderhandelt.

Organe des Clubs sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Vorstandschaft des Clubs besteht aus dem Erstem Vorsitzenden, Zweitem Vorsitzenden, Finanzverwalter (Kassier), Schriftführer, 2 bis 6 Beisitzern, davon einer für die Jugend.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl einer Vorstandschaft im Amt.

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Aschau a. Inn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.